

Satzung über die Abfallentsorgung
In der Kreisstadt Mettmann
vom 13.12.2022
(in Kraft getreten am 01.01.2023)

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916)** in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), **zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), **zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)** vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), **zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Batteriegesetzes (BattG)** vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), **zuletzt geändert durch Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)**, **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;

Satzung über die Abfallentsorgung

- der **§§ 5 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- des **§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), **zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448)**, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Mettmann (im Folgenden: Stadt) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (**§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW**)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Mettmann nach der von ihm hierfür erlassenen Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in jeweils gültiger Fassung (Abfallsatzung) wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

Satzung über die Abfallentsorgung

- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2**Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der umweltverträglichen Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um **Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG**.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von **Restmüll**. Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der Abfall, der nach Trennung des Sperrmülls, der schadstoffhaltigen Abfälle, der Bio- und Grünabfälle und der Wertstoffe verbleibt;
 2. Einsammlung und Beförderung von **Bioabfällen** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) wie z.B. die kompostierfähigen Küchenabfälle, Grün- und Gartenabfälle. Problematische Bioabfälle, insbesondere gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft gehören zum Restmüll;
 3. Einsammlung und Beförderung von **Kunststoffabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammlung und Beförderung von **Metallabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);

Satzung über die Abfallentsorgung

5. Einsammlung und Beförderung von **Altpapier** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
6. Einsammlung und Beförderung von **Glasabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
7. Einsammlung und Beförderung von **Alttextilien** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
Einsammlung und Beförderung von **sperrigen Abfällen**
(**Sperrmüll**; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
8. Einsammlung und Beförderung von **Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)** und gemäß § 16 Abs. 3, 4 und 6 dieser Satzung;
9. Annahme von Bauschutt, **Bauholz und Baumischabfällen**, Altmetall, **Restmüll**, Sperrmüll, Altholz, **Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)**, Altmedikamenten, Alttextilien, Korken, Pkw-Altreifen sowie von Garten- und Grünabfällen **und anderen Wertstoffen** in jeweils haushaltsüblichen Mengen an den städt. Annahmestellen und Beförderung zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises;
10. Annahme von gefährlichen Abfällen an der mobilen Schadstoffsammelstelle (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung; § 46 KrWG);
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
13. Einsammlung und Beförderung von Laub in den zugelassenen städt. Laubsäcken.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (z.B. Entsorgung von Restmüll und Bioabfällen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (z.B. Entsorgung von Sperrmüll, sperrigen Gegenständen aus Altmetall, Kühl- und Gefriergeräten sowie von anderen elektrisch betriebenen Haushaltsgroßgeräten) sowie

Satzung über die Abfallentsorgung

durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Depotcontainer für Altpapier und Altglas, Grünabfallannahmestellen der Stadt, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen an der mobilen Sammelstelle, Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß ElektroG). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit am Recyclinghof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß **§ 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle** mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (**§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG**);

Satzung über die Abfallentsorgung

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (**§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG**). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (**§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG**).

§ 4**Sammeln von gefährlichen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung**) werden von der Stadt an der von ihr betriebenen mobilen Schadstoffsammelstelle angenommen. Dieses gilt auch für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit die Betriebe an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind und die Abfälle mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Ansonsten gelten für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe die Vorschriften des Kreises Mettmann nach der von ihm hierfür erlassenen Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in der jeweils gültigen Fassung (Abfallsatzung). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) **Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung** sind beispielsweise diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste 2 aufgeführt sind; die Liste 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) **Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung** dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an der von ihr betriebenen mobilen Schadstoffsammelstelle angeliefert werden. Der Standort der mobilen Schadstoffsammelstelle befindet sich auf dem Recyclinghof der Stadt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) **Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt** liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). **Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter)** auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV** Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen so-

Satzung über die Abfallentsorgung

wie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell **und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke)**. Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.

Satzung über die Abfallentsorgung

§ 7**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG**);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG**);
- soweit **Abfälle zur Verwertung**, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach **§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG **zulässige gewerbliche Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der All-

Satzung über die Abfallentsorgung

gemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG** besteht. Der Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung** besteht. Der Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen mit einem Fassungsvermögen von **40 l**, 60 l, **80 l**, 120 l, 240 l, **660 l**, **770 l** und 1.100 l.
 - b) Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonnen) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l.
 - c) Abfallbehälter für Altpapier mit **120 l**, 240 l und 1.100 l Nutzinhalt sowie Depotcontainer für Altpapier
 - d) Depotcontainer für Altglas (Behälterglas) für die getrennte Erfassung von Weiß-, Braun- und Grünglas
- (3) Die Abfallbehälter werden ausschließlich von der Stadt und ihren hierzu Bevollmächtigten nach schriftlicher Anforderung zur Verfügung gestellt.
- (4) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind. Das maximal zulässige Gewicht beträgt 15 kg pro Abfallsack. Die Abfallsäcke sind gegen Zahlung einer Sondergebühr bei der Stadt erhältlich.
- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Grün- und Gartenabfälle, insbesondere Laubabfälle, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (Laubsäcke) benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Bioabfälle bereitgestellt sind. Das maximal zulässige Gewicht beträgt 15 kg pro Abfallsack. Die Abfallsäcke sind gegen Zahlung einer Sondergebühr bei der Stadt erhältlich.
- (6) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die Nutzung eines Abfallbehälters für Restmüll nachweislich technisch nicht möglich ist, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers die Verwendung der Abfallsäcke gemäß Abs. 4 anstelle eines Abfallbehälters für die regelmäßige Restmüllentsorgung zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen

Satzung über die Abfallentsorgung

und Erkenntnissen die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Restmüllentsorgung erforderliche Anzahl der Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 1 und 2 fest.

- (7) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der in der Satzung genannten Abfallstoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt. Die Stadt informiert die Abfallbesitzer, welche Abfallbestandteile verwertbar sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 30 Litern pro Person in 14 Tagen für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemäß den Bestimmungen des MeldeG NRW gemeldete Person vorzuhalten. Die Zuteilung des Behältervolumens bei den Abfallbehältern für Restmüll erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Behältervolumens pro Person in 14 Tagen. Abweichend kann bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmöglichkeiten, ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 20 Litern pro Person in 14 Tagen zugelassen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmöglichkeiten und bei gleichzeitiger Benutzung der Biotonne oder der schriftlichen Erklärung, dass die Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück in geeigneter Weise und in ausreichender Menge ordnungsgemäß kompostiert werden, auch ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 15 Litern pro Person in 14 Tagen zugelassen werden.

Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Restmüll-Behältervolumen fest.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 30 Litern in 14 Tagen zur Verfügung gestellt.

Satzung über die Abfallentsorgung

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Restmüll-Behältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Restmüll-Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgröße (je Platz/Beschäftigten/Bett)	Einwohnergleichwert (EGW)
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,5
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,3
c) Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
g) Lebensmitteleinzel- und -Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbebetriebe	je Beschäftigten	0,5

Satzung über die Abfallentsorgung

Der Gesamt-Einwohnergleichwert für ein Unternehmen bzw. eine Institution wird wie folgt berechnet: Anzahl der Bezugsgröße x anzusetzender EGW = Gesamt-Einwohnergleichwert. Der berechnete Gesamt-Einwohnergleichwert wird bis unter 0,50 auf die nächst niedrigere, volle Zahl abgerundet und/oder ab 0,50 auf die nächst höhere, volle Zahl aufgerundet.

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 50 v. H. bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 25 v. H. berücksichtigt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 2 berechnete Restmüllbehältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Restmüllbehältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Änderungen der gewählten Ausstattung des Grundstücks mit Abfallbehältern für Restmüll sind auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers zu jedem Quartal möglich. Änderungen zum 1. Januar eines Jahres sind bis zum 30. September des Vorjahres zu beantragen. Änderungen zum 1. April bis zum 28. Februar, zum 1. Juli bis zum 31. Mai und zum 1. Oktober bis zum 31. August des betreffenden Kalenderjahres.

Die Stadt kann in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers abweichend von dieser Regelung Änderungen der gewählten Ausstattung des Grundstückes mit Abfallbehältern für Restmüll innerhalb eines Kalenderjahres zulassen.

- (6) Die Abfallbehälter für die getrennte Sammlung von Bioabfällen und Altpapier werden jedem Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks nach Bedarf und auf Anforderung des Grundstückseigentümers von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt. Für die getrennte Sammlung von Bioabfällen und Altpapier aus privaten Haushaltungen wird ein Behältervolumen von jeweils höchstens 240 Liter pro Haushalt zur Verfügung gestellt. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung von Bioabfällen und Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen richtet sich nach dem angemeldeten Restmüllbehältervolumen. Das Behältervolumen für

Satzung über die Abfallentsorgung

die Sammlung von Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird auf das 2-fache des angemeldeten Restmüllbehältervolumens begrenzt. Die Stadt kann in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers abweichend von dieser Regelung eine andere Ausstattung des Grundstücks mit Abfallbehältern für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfallbestandteile zulassen.

- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Restmüll-Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restmülls nicht ausreicht und ist ein zusätzlicher Restmüllbehälter oder ein Restmüllbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den bzw. die erforderlichen Restmüllbehälter anzumelden. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Restmüllbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind außer den **bauaufsichtlichen Vorschriften die Unfallverhütungs- und Brandverhütungsvorschriften zu beachten.**

Satzung über die Abfallentsorgung

- (3) Für Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 660 l, 770 l oder 1.100 l, die gemäß § 15 Abs. 11 vom Personal der Abfallentsorgung vom Standplatz zum Abholort und zurück transportiert werden (Vollservice), gelten neben Abs. 1 und Abs. 2 folgende Bestimmungen:
- a) Der Standplatz muss sich **ebenerdig (Straßenniveau)** im Freien befinden.
 - b) Die Entfernung vom Standplatz zum Abholort darf höchstens 15 m betragen.
 - c) Der Transportweg zum Abholort darf keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. **Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 5 Prozent auszugleichen.**
 - d) **Für jeden Abfallbehälter müssen eine Standfläche von mindestens 1,75 x 1,50 m und ein Transportweg von mindestens 1,50 m Breite zur Verfügung stehen. Die Standplätze und Transportwege müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.**
 - e) **Die Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und mit einem harten, dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigendem Belag (Platten, Pflaster, Beton) versehen sein, der den üblichen Transport der Abfallbehälter gewährleistet.**
 - f) **Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.**
 - g) **Für eine ausreichende Beleuchtung von Standplätzen und Transportwegen ist zu sorgen.**
 - h) **Die Standplätze und Transportwege sind durch den Grundstückseigentümer sauber zu halten und von Schnee, Eis und Winterglätte freizuhalten.**
 - i) Die Bordsteine zur Fahrbahn hin müssen abgesenkt sein.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter/Getrennthaltung der Abfälle

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. den von ihr hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bzw. von ihren hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen

Satzung über die Abfallentsorgung

nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Grün- und Gartenabfällen, Altglas, Altpapier, Leichtstoffverpackungen, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräten gemäß ElektroG, schadstoffhaltigen Abfällen, Sperrmüll und sperrigen Abfällen aus Altholz und Altmetall sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. **Bioabfälle** sind in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Bioabfälle, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen.
 2. **Grün- und Gartenabfälle** sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Bioabfälle einzufüllen oder an den von der Stadt betriebenen Annahmestellen für Grünabfälle abzugeben, wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist. Größere Mengen an Grünabfällen und sperrige Grünabfälle sind an den von der Stadt betriebenen Annahmestellen für Grünabfälle abzugeben. Äste und kleine Bäume werden nur mit einem Stammdurchmesser von weniger als 10 cm und einer Länge von höchstens 100 cm angenommen. Bei Bäumen und Sträuchern muss der Wurzelstock entfernt sein. Die in bzw. bei einer gewerblichen Gärtner- oder Landschaftsbautätigkeit anfallenden Grün- und Gartenabfälle sind von der kommunalen Entsorgung bzw. Verwertung ausgeschlossen.
 3. Altglas (**Behälterglas**) ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die **im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach den §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG)** bereitgestellten Depotcontainer für Altglas einzufüllen.
 4. **Altpapier** ist in den von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen und/oder in die von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten bereitgestellten Depotcontainer für Altpapier einzufüllen oder an der städtischen Annahmestelle

Satzung über die Abfallentsorgung

- für Altpapier abzugeben. Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden im Rahmen der kommunalen Altpapierfassung mit erfasst.
5. **Leichtstoffverpackungen** sind in die im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zur Verfügung gestellten Abfallsäcke und Abfallbehälter für Leichtstoffverpackungen einzufüllen, die dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt werden bzw. auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen, und darin zur Abholung bereitzustellen.
 6. **Abfälle aus Altmetall**, die nicht gemäß § 16 entsorgt werden können, sind an der von der Stadt betriebenen Annahmestelle für Altmetall abzugeben.
 7. **Elektro- und Elektronikaltgeräte** gemäß ElektroG aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen, die nicht gemäß § 16 entsorgt werden können, sind an den von der Stadt betriebenen Annahmestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte abzugeben.
 8. **Schadstoffhaltige Abfälle** aus privaten Haushaltungen und aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen sind bei der von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten und von ihm betriebenen mobilen Schadstoffsammelstelle abzugeben. Die unter diese Vorschrift fallenden Abfälle sind beispielhaft in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste 2 aufgeführt; die Liste 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
 9. Die Entsorgung von **sperrigen Abfällen** ist in § 16 dieser Satzung geregelt.
 10. **Bauschutt, Baumischabfälle und Bauholz** in haushaltsüblichen Mengen sind an den jeweiligen von der Stadt betriebenen Annahmestellen abzugeben.
 11. Der verbleibende **Restmüll** ist in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Andere Abfälle als Restmüll dürfen nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme des für die jeweiligen Abfallbehälter bestimmten Abfalls verwendet werden. Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel dicht schließen lassen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallbehältern so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter be-

Satzung über die Abfallentsorgung

schädigt wird oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch ein Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Einschlämmen, maschinelles Verdichten und Verbrennen des Abfalls in den Abfallbehältern ist grundsätzlich unzulässig. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in die Restmüllbehälter bereits eingefüllten Abfälle nachträglich zu sortieren oder zu durchsuchen.

- (6) Die befüllten Abfallbehälter dürfen folgende Gesamtgewichte nicht überschreiten:

Abfallbehälter mit 40 Liter Inhalt:	20 kg
Abfallbehälter mit 60 Liter Inhalt:	30 kg
Abfallbehälter mit 80 Liter Inhalt:	40 kg
Abfallbehälter mit 120 Liter Inhalt:	50 kg
Abfallbehälter mit 240 Liter Inhalt:	80 kg
Abfallbehälter mit 660 Liter Inhalt:	250 kg
Abfallbehälter mit 770 Liter Inhalt:	280 kg
Abfallbehälter mit 1.100 Liter Inhalt:	350 kg

- (7) Die Leerung überfüllter, zu schwerer oder fehlbefüllter Abfallbehälter kann durch die Stadt verweigert werden. Die Stadt bietet in solchen Fällen und nach Beseitigung der Überfüllung bzw. nach Beseitigung des Übergewichts oder der Fehlbefüllung eine kostenpflichtige Sonderleerung der Abfallbehälter an.
- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter und Abfallsäcke oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung von Restmüll und verwertbaren Stoffen sowie die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer für Altpapier und Altglas rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altpapier und Altglas nur werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 14**Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei **unmittelbar benachbarte** Grundstücke für die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Restmüllbehälter zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15**Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle einschließlich verwertbarer Abfallstoffe erfolgt nach einem von der Stadt festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Abfuhrplan.
- (2) Die Leerung der Abfallbehälter für Restmüll erfolgt werktags 14-täglich. Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag für Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern abweichend von der 14-täglichen Leerung die wöchentliche, zweimal wöchentliche oder 4-wöchentliche Leerung der Abfallbehälter für Restmüll und für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40 Litern eine 4-wöchentliche Leerung zulassen.
- (3) Die Abfallbehälter für Altpapier werden werktags 4-wöchentlich geleert.
- (4) Die Abfallbehälter für Bioabfälle werden in den Monaten März bis November werktags 14-täglich und in den Monaten Januar, Februar und Dezember werktags 4-wöchentlich geleert.
- (5) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für Leichtstoffverpackungen werden werktags 14-täglich geleert bzw. abgeholt.
- (6) Die Stadt teilt das Stadtgebiet in Abfallabfuhrbezirke ein und bestimmt die Abfuhrtage und -zeit. Muss der Zeitpunkt der Abfuhr von Abfällen einschließlich verwertbarer Abfallbestandteile aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies durch die Stadt rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe durch Gründe, die die Stadt nicht zu vertreten hat, können Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

Satzung über die Abfallentsorgung

- (7) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis spätestens 7:00 Uhr, frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, am Rand der für die Abfuhr maßgebenden, öffentlichen Straße unbeschädigt so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird (Abholort). Als öffentliche Straße gilt nur die gemäß den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW gewidmete Verkehrsfläche. Anschluss- und Benutzungsberechtigte, deren Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht oder nicht ohne Schwierigkeiten angefahren werden können (z.B. Anschluss an das öffentliche Straßennetz durch Fußwege, private Stichwege, Wirtschafts- oder Anliegerwege) oder deren Grundstücke an Straßen liegen, die das Sammelfahrzeug nicht oder nicht ohne Schwierigkeiten befahren kann (z.B. öffentliche Stichwege ohne ausreichend großen Wendepunkt) müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke zur nächstgelegenen Straße, die das Sammelfahrzeug benutzt, bringen und zur Abholung bereitstellen. Die Anweisungen der mit der Durchführung der Abfallentsorgung Beauftragten über den Abholort und Standplatz oder eine Änderung des Abholortes und Standplatzes der Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu befolgen. Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und die Beförderung der Abfallsäcke und Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallsäcke sind gegen Wind zu sichern.
- (8) Wenn das Sammelfahrzeug nach Ansicht der Stadt nicht ohne Schwierigkeiten unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die gefüllten Abfallbehälter und Abfallsäcke an einen von der Stadt zu bestimmenden Abholort gebracht werden.
- (9) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen oder seinem Beauftragten unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.
- (10) Können die Entleerung der Abfallbehälter und Abholung der Abfallsäcke aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen oder des Abfallbesitzers liegenden Grund nicht erfolgen, so wird das Einsammeln und die Beförderung erst nach Fortfall des Grundes, jedoch frühestens zum nächsten Abfuhrtermin vorgenommen.
- (11) In besonderen Härtefällen kann der/die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 660 l, 770 l und 1.100 l vom Personal der Abfallentsorgung vom Standplatz zum Abholort und zurück transportiert werden (Vollservice), sofern die Bestimmungen für Standplätze und Transportwege gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 erfüllt sind.

§ 16**Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige bewegliche Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts oder ihrer Größe nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, welche wegen ihrer Ausmaße nicht in den Restmüllbehältern untergebracht werden können, aber z.B. bei einem Umzug mitgenommen werden würden. Die danach zugelassenen sperrigen Abfälle sind beispielhaft in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste 3 aufgeführt; die Liste 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Sperrige Abfälle werden nur nach vorheriger Anforderung und Terminvereinbarung bei der Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr und nur in haushaltsüblicher Art und Menge, maximal jedoch in einer Menge bis zu 3 Kubikmeter gesondert abgeholt. In besonderen Härtefällen und auf Antrag des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers kann die Abholung von sperrigen Abfällen in einer Menge, die 3 Kubikmeter überschreitet, zugelassen werden. Die zur Abholung bereitgestellten sperrigen Abfälle müssen von Hand verladen werden können und dürfen ein Einzelgewicht in Höhe von 50 kg pro Sperrmüllgegenstand nicht überschreiten. In geringen Mengen können sperrige Abfälle auch ohne Anmeldung an den städtischen Sammelstellen abgegeben werden.
- (3) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind alle mit einem Baukörper ehemals verbundenen Abbruchgegenstände (Bauschutt und Baumischabfälle) sowie Abfälle aus baulichen Maßnahmen und Renovierungen wie z.B. Bauteile, Fensterrahmen, Türen und Badewannen sowie feste Bestandteile der Wohnung und des Wohngebäudes, Nachtstromspeicheröfen, schadstoffhaltige Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte und Radiatoren), elektrische Haushaltsgeräte (ausgenommen elektrische Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte), Restmüll, Auto- und Motorradteile sowie sperrige Grün- und Gartenabfälle. Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Gegenstände sperrige Abfälle sind.

Satzung über die Abfallentsorgung

- (4) Die sperrigen Abfälle müssen am Abholort sortiert nach den nachfolgend genannten sperrigen Abfallarten zur Abholung bereitgestellt werden:
- Sperrmüll zur Beseitigung (z.B. Möbel aus verschiedenen, nicht trennbaren Bestandteilen, Matratzen und Teppiche);
 - Sperrmüll aus Altholz (z.B. Holzmöbel und andere Einrichtungsgegenstände aus Holz);
 - Sperrmüll aus Altmetall (z.B. Chrommöbel, Sprungrahmen aus Metall und Metallspülen);
 - sperrige elektrisch betriebene Haushaltsgroßgeräte (z.B. Elektroherde, Waschmaschinen und Wäschetrockner);
 - Kühl- und Gefriergeräte.

Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Einteilung zu treffen ist.

- (5) Der planmäßige Abfuhrtermin wird von der Stadt mitgeteilt. Die angemeldeten sperrigen Abfälle sind am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr, frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 dieser Satzung so aufzustellen, dass hierdurch der Straßenverkehr nicht behindert oder die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Nur die angemeldeten Sperrmüllgegenstände sind bereitzustellen und werden abgeholt. Außerplanmäßige, insbesondere kurzfristige Abfuhrtermine gegen Zahlung einer Sondergebühr können vereinbart werden.
- (6) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom **Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG** getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zu einer Sammelstelle, die sich auf dem Recyclinghof der Stadt befindet, zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). **Elektrische Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte** können gemäß § 16 Abs. 3 und 4 dieser Satzung auch über die städtische Sperrmüllentsorgung abgefahren werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen **und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen**.
- (7) **Altbatterien** i. S. d. § 2 Abs. 9 Batterieweisung (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgt über eine Sammelstelle, die sich auf dem Recyclinghof der Stadt befindet.

§ 17**Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18**Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (5) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallbehälter **anderweitig vorhanden** sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück bzw. der gemäß § 15 Abs. 8 festgelegte Abholort mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung bzw. Abholung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind und sie ordnungsgemäß in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst von der Stadt bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Mettmann und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Mettmann werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Mettmann erhoben.

§ 22**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) entgegen § 6 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 und 3 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum

Satzung über die Abfallentsorgung

- Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung nicht nachkommt;
- c) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle nach § 6 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 und 3 dieser Satzung der Stadt zu überlassen;
 - d) für das Einsammeln und Befördern Abfallbehälter und Abfallsäcke benutzt, die nicht nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 dieser Satzung zugelassen sind;
 - e) Abfallsäcke oder Laubsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 10 Abs. 4 und 5 dieser Satzung befüllt;
 - f) nicht die erforderliche Anzahl und Größe der Abfallbehälter gemäß dem Mindest-Restmüll-Behältervolumen nach § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung aufstellt;
 - g) entgegen § 12 dieser Satzung die Vorschriften über Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter nicht beachtet;
 - h) entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
 - i) entgegen § 13 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter mit anderen Abfällen befüllt;
 - j) entgegen § 13 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung Abfallbehälter so weit befüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt;
 - k) entgegen § 13 Abs. 5 Satz 4 und 5 dieser Satzung in den Abfallbehältern Abfälle verpresst, einschlämmt, einstampft oder maschinell verdichtet;
 - l) entgegen § 13 Abs. 5 Satz 6 dieser Satzung verbrennt oder brennende, glühende, heiße Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt;
 - m) entgegen § 13 Abs. 8 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder andere Abfälle, die das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
 - n) entgegen § 13 Abs. 11 dieser Satzung die Depotcontainer für Altpapier und Altglas zu anderen Zeiten benutzt;
 - o) entgegen § 15 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung die Abfallbehälter und Abfallsäcke zu früh an die Straße stellt;
 - p) entgegen § 15 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufstellt, dass hierdurch der Straßenverkehr gefährdet wird;
 - q) entgegen § 15 Abs. 7 dieser Satzung seiner Verpflichtung nicht nachkommt,

Satzung über die Abfallentsorgung

- die gefüllten Abfallbehälter und Abfallsäcke an einen von der Stadt zu bestimmenden Abholort zu bringen;
- r) entgegen § 16 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Satzung nicht zugelassene sperrige Abfälle zur Abholung bereitstellt;
- s) entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung sperrige Abfälle ohne Anmeldung und Terminvereinbarung zur Abholung bereitstellt;
- t) entgegen § 16 Abs. 5 dieser Satzung die sperrigen Abfälle zu früh an die Straße stellt;
- u) entgegen § 15 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 und § 16 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung die sperrigen Abfälle so aufstellt, dass hierdurch der Straßenverkehr gefährdet wird;
- v) entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl nicht unverzüglich anmeldet;
- w) entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung die Benachrichtigung über den Wechsel des Grundstückseigentümers/Anschlusspflichtigen unterlässt;
- x) entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung seiner über § 17 dieser Satzung hinaus bestehenden Auskunftspflichtung nicht nachkommt;
- y) entgegen § 18 Abs. 4 Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht befolgt;
- z) entgegen § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Satzung über die Abfallentsorgung

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann

Liste 1 der Abfälle gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung, die durch die Stadt Mettmann eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushaltungen stammenden Abfällen entsorgt werden können.

Abfallschlüssel	Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Kühlschränke)
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle

Satzung über die Abfallentsorgung

Abfallschlüssel	Bezeichnung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
15 01 03	Verpackungen aus Holz – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
15 01 04	Verpackungen aus Metall – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
15 01 05	Verbundverpackungen – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
15 01 06	gemischte Verpackungen – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
15 01 07	Verpackungen aus Glas – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)

Anlage 2**zur Satzung über die Abfallentsorgung
der Stadt Mettmann (§ 4 Abs. 1 Gefährliche Abfälle)**

Liste 2 der Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung an der von der Stadt betriebenen mobilen Schadstoffsammelstelle angenommen werden.

Gefährliche Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:

Herkunftsbereich Haushalt:

Abflussreiniger
Ammoniak
Backofenreiniger
Entkalker
Desinfektionsmittel
Energiesparlampen
Fensterreiniger
Fieberthermometer
Fleckenentferner
Geschirrspülmittel für Spülmaschinen
Grillanzünder und Grillreiniger
Haarfärbemittel
Imprägnierspray
Leuchtstoffröhren
Möbelpolitur
Mottenschutzmittel
Nagellack und -entferner
Rohrreiniger
Salmiakgeist
Sanitärreiniger
Schimmelbekämpfungsmittel
Silberputzmittel
Spraydosen
Waschbenzin
WC-Reiniger

Herkunftsbereich Garten:

Düngemittel

Pflanzenschutzmittel

Schädlingsbekämpfungsmittel

Unkrautbekämpfungsmittel

Herkunftsbereich Heimwerker- und Hobbybedarf:

Abbeizmittel

Akkus

Batterien

Chemikalien

Farben

Fotochemikalien

Holzschutzmittel

Holzleim

Klebstoffe

Lacke

Lasuren

Laugen

Nitroverdünnung

Pinselreiniger

Wandfarbe und Zementfarbe

Herkunftsbereich Kfz:

Autopflegemittel

Bremsflüssigkeit

Entroster

Enteiser

Felgenreiniger

Frostschutzmittel

ölverschmutzte Abfälle

Rostschutzmittel

Unterbodenschutz

Anlage 3
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann

Liste 3 der sperrigen Abfälle, die gemäß § 16 dieser Satzung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert abgefahren werden.

Sperrige Abfälle im Sinne des § 16 dieser Satzung sind:

Sperrige Möbel, wie z. B.:

Bettgestelle

Couch

Kommoden

Liegen

Matratzen

Schränke

Sessel

Sitzbank

Sprungrahmen

Stühle

Tische

Regalbretter

Sperrige bewegliche Einrichtungsgegenstände und sperriger Hausrat, wie z. B.:

Bügelbretter

E-Herde

Gartenstühle und -tische

Koffer

Kinderwagen

Kühl- und Gefriergeräte

Lampen

Spiegel

Teppiche (zusammengerollt) und Teppichfliesen

Wäschetrockner

Waschmaschinen und ähnliche sperrige Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte